



sportschützen

9200 gossau

Statuten 2020



Sportschützen Gossau

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Die Sportschützen Gossau, umbenannt per 1.1.2001, früher Feldschützengesellschaft Gossau, gegründet 1861, mit Sitz in Gossau SG (nachfolgend Verein genannt) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Des besseren Verständnisses wegen wird nachfolgend immer die männliche Form verwendet.

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung der Nachwuchsausbildung
- die Förderung des sportlichen Schiessens auf allen Distanzen
- die Förderung des ausserdienstlichen Schiessens im Interesse der Landesverteidigung
- die Förderung und Pflege der guten Kameradschaft

Art. 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

- des Zweckverbandes Schiessanlage Breinfeld (ZSB)
- des Regionalschützenverbandes St. Gallen (RSV SG)
- des St. Gallischen Kantonschützenverbandes (SG KSV)
- des Ostschweizer Sportschützenverbandes (OSPSV)
- der USS Versicherungen Genossenschaft (USS)

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen nachzukommen.

Vorbehalten bleiben Einschränkungen bei der Aufnahme von Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Regelungen und / oder der Aufnahmebestimmungen eines übergeordneten Verbandes.

Es können auch ausländische Staatsangehörige im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden.

Art. 5

Kategorien Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktiv-A, unterteilt in die Alterskategorien:
Junioren (U15), Junioren (U17), Junioren (U21), Elite,
Senioren, Veteranen und Seniorveteranen
- b. Aktiv-B
- c. Aktiv ohne Lizenz
- d. Ehrenmitglieder
- e. Freimitglieder, unterteilt in die Kategorien:
Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren, Mäzen

Art. 6

Stimm- und Wahlrecht Stimm- und wahlberechtigt in Vereinsangelegenheiten sind Aktiv-A-Mitglieder aller Alterskategorien und Ehrenmitglieder. Mitglieder der Kategorie Aktiv ohne Lizenz sind ab dem vollendeten 16. Altersjahr stimmberechtigt. Alle anderen Kategorien von Mitgliedern, mit Ausnahme der Passivmitglieder, haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7

Ausstand Jedes Mitglied muss bei Verhandlungen und Abstimmungen in den Ausstand treten, wenn es selbst, seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder seine Geschwister daran ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Art. 8

Verhaltenskodex

Umschreibung/Zielsetzung

Der Verhaltenskodex

- dient als Basis für eine optimale Arbeitsbewältigung im gesamten Verein.
- ist selbstverpflichtend, die Einhaltung wird bei allen Mitgliedern vorausgesetzt.

1. Kameradschaft

- Jedes Mitglied fühlt sich gegenüber seinen Kameraden, dem Verein sowie der Gesellschaft verpflichtet.
- Es ist stets auf ein respektvolles und hilfsbereites Verhalten zu achten.

2. Ehrenamtlichkeit

- Jedes Mitglied ist bereit, sich an ehrenamtlichen Helfereinsätzen zu beteiligen!
- Die Vereinsarbeit soll auf möglichst viele Schultern verteilt werden, damit die Tragbarkeit der Arbeitsbelastung bei allen Mitgliedern gewahrt bleibt!
- Die Mitglieder zeigen Bereitschaft zur aktiven Mithilfe in Arbeitsgruppen.

3. Zuverlässigkeit

- Alle Mitglieder halten sich bedingungslos an die aktuellen Sicherheitsvorschriften im Schiessbetrieb.
- Auf eine Aufforderung eines Funktionärs, soll fristgerecht reagiert werden.
- Erteilte Aufgaben sind gewissenhaft und pünktlich zu erledigen.

III. Umschreibung der einzelnen Mitgliederkategorien

Art. 9

Aktiv-A Aktiv-A-Mitglieder erwirken das Anrecht auf eine Lizenz durch die Teilnahme an lizenzpflichtigen Anlässen. Sie haben den vollen Mitgliederbeitrag, bestehend aus Grundbeitrag und Disziplinenbeitrag, dieser Kategorie zu leisten. Junioren bis Kat. U21 sind vom Disziplinenbeitrag befreit. Die Aktiv-A-Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Art. 10

Aktiv-B Aktiv-B-Mitglieder bezahlen einen reduzierten Grundbeitrag.

Die Aktiv-B-Mitgliedschaft bedingt die Aktiv-A-Lizenz des Schützen in dieser Disziplin in einem anderen Verein. Die Aktiv-B-Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an auswärtigen Schiessen unter dem Namen der Sportschützen Gossau. Wird unsere Infrastruktur für Trainings benutzt, ist auch der entsprechende Disziplinenbeitrag zu bezahlen. Mitglieder anderer ZSB-Vereine bezahlen keinen Beitrag.

Art. 11

Aktiv ohne Lizenz Aktiv ohne Lizenz sind Mitglieder, die den Grundbeitrag und den Disziplinenbeitrag bezahlen, ohne aber eine Lizenz zu beanspruchen sowie Nachwuchskurs-Teilnehmer ohne Lizenz. Diese entrichten an Stelle des Grundbeitrages den entsprechenden Kursbeitrag. Die Aktiv-ohne-Lizenz-Mitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

Art. 12

Ehrenmitglieder Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktiv-A-Mitglieder. Die Ehrenmitglieder müssen den Grundbeitrag nicht bezahlen alle weiteren Beiträge werden verrechnet.

Art. 13

Freimitglieder Freimitglieder (Passivmitglieder, Gönner, Sponsoren, Mäzen) sind nicht schiessende Mitglieder, welche den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen.

IV. Aufnahme, Mitgliederbeiträge, Austritt, Ausschluss

Art. 14

Aufnahme Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich mit dem Mitgliederformular an den Präsidenten zu richten. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Abgewiesenen Bewerbern steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen.

Erfolgt ein Lizenzeintrag durch einen übergeordneten Verband anlässlich eines Verbandsfestes, wird dies wie folgt gehandhabt:

- Dem Schützen wird der volle Mitgliederbeitrag verrechnet
- Diesem Schützen werden die durch die übergeordneten Verbände vorgenommenen Lizenzeinträge wieder gelöscht

Art. 15

Mitgliederbeiträge Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt die Mitgliederbeiträge fest. Diese bestehen aus Grundbeitrag und Disziplinenbeitrag für die Disziplinen:

- G300m
- G50m
- G10m
- P50/25m
- P10m

Art. 16

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Jede persönliche Haftbarkeit der Organe des Vereins und dessen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Schiesspflichtige Schiesspflichtige sind zu den Bundesübungen zugelassen. Sofern sie dem Verein nicht beitreten, stehen ihnen keine Mitgliedschaftsrechte zu.

Art. 18

Teilnehmer an Bundesübungen Der Vorstand kann beschliessen, auch weitere Personen zur Teilnahme an Bundesübungen und Vorübungen zu Bundes-

übungen zuzulassen, ohne dass sie dem Verein als Mitglied beitreten.

Von Nichtmitgliedern, die an Bundesübungen oder Vorübungen zu Bundesübungen teilnehmen, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 19

Austritt

Der Vereinsaustritt hat schriftlich auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung aller Verpflichtungen rechtswirksam.

Art. 20

Ausschluss

Mitglieder können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wenn sie den Vereinsgrundsätzen krass zuwiderhandeln
- wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen, nicht nachkommen
- wenn sie bei Schiessübungen die Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verletzen oder sich und andere auf andere Weise gefährden
- wenn sie Schiessresultate manipulieren oder manipulieren lassen
- wenn sie bei Schiessübungen den Anordnungen der Verantwortlichen keine Folge leisten
- wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ihre Schiessfertigkeit für die Begehung strafbarer Handlungen einsetzen wollen

Einem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme anlässlich der Mitgliederversammlung zu geben.

Art. 21

Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Beiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

V. Organisation

Art. 22

Organe	Die Organe des Vereins sind: a. Mitgliederversammlung (MV) b. Vorstand c. Geschäftsprüfungskommission (GPK)
--------	---

a) Mitgliederversammlung (MV)

Art. 23

Einberufung	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
-------------	---

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden.

Der Vorstand hat einem Gesuch innerhalb eines Monats Folge zu leisten.

Art. 24

Beschlussfähigkeit	Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.
--------------------	---

Art. 25

Leitung	Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
---------	--

Art. 26

Kompetenzen	Die Mitgliederversammlung beschliesst über: • den Erlass und die Revision von Statuten • den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen • den Austritt des Vereins von anderen Organisationen • die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
-------------	--

- die Jahresrechnung und das Budget
- die Höhe der Mitgliederbeiträge
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die weiteren angekündigten Traktanden
- die Behandlung der Anträge nach Art. 27
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand
- den Vereinspräsidenten
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 27

Antragsrecht

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den Antragstellern bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich begründet dem Präsidenten des Vereins zuhänden des Vorstandes eingereicht werden.

Verspätet eingereichte Anträge werden erst an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

b) Vorstand

Art. 28

Organisation

Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und wählt den Vizepräsidenten aus seinen Reihen.

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.

Der Vorstand kann nach Bedarf für besondere Zwecke und Aufgaben Arbeitsgruppen bestimmen.

Art. 29

Bereiche /
Aufgaben

Die Aufgabenzuteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird in einem Pflichtenheft mit Checkliste festgehalten. Die Pflichtenhefte und Checklisten müssen laufend aktuell gehalten werden.

Art. 30

Verantwortung,
Kompetenzen

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Besorgung der Vereinsgeschäfte.

Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
- Entscheid über die Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung der Jahresprogramme
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- Festsetzung der Munitionspreise
- Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse, Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über jährliche Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Betrag von Fr. 5000.-- und über wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 800.--
- Wahl der Abteilungsleiter
- Erlass und Ergänzung der Pflichtenhefte für alle Bereiche und Abteilungen
- Erlass und Revision von Reglementen
- Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Regelung der Stellvertretungen

Art. 31

Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für Rechtsgeschäfte im Rahmen seines Bereiches führt der Kassier die Einzelunterschrift.

Art. 32

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) **Geschäftsprüfungskommission (GPK)**

Art. 33

Geschäftsprüfungskommission (GPK) Die GPK besteht aus 3 Mitgliedern. Sie wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die GPK hat das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen.

Art. 34

Aufgaben Die GPK ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Rechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstands zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Die GPK erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

VI. Finanzielles

Art. 35

Vereinsjahr Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 36

Buchführung Die Bücher des Vereins werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

Art. 37

Entschädigung Vorstand Für ihre Arbeit erhalten die Vorstandsmitglieder eine Entschädigung, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen ist.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 38

Unabhängigkeit Der Verein ist an keine Partei oder andere politische Organisation gebunden und von keiner Konfession abhängig.

Art. 39

Wahlen und Abstimmungen

Sofern nichts anderes beschlossen wird, erfolgen Abstimmungen und Wahlen stets offen. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit, vorbehalten Art. 40 und Art. 41 der Statuten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 40

Revision Statuten

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Einer Statutenrevision haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zuzustimmen.

Art. 41

Auflösung/Fusion

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 42

Inventar bei Auflösung

Nach erfolgter Auflösung des Vereins ist das Vereinsinventar einem oder mehreren übergeordneten Verbänden zur Aufbewahrung zu Handen eines sich innerhalb von zehn Jahren neu bildenden Vereins, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt, zu übergeben.

Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein, geht das Inventar in das Eigentum des entsprechenden Verbandes über.

Das Vereinsinventar, für welches die Gefahr des Verderbens besteht, ist zu veräussern.

Art. 43

Finanzen bei
Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist allenfalls übriggebliebenes Barvermögen der Stadt Gossau zur Aufbewahrung zuhanden eines sich innerhalb von zehn Jahren neu bildenden Vereins, der den in Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt, zu übergeben.

Bildet sich in dieser Zeit kein neuer Verein, wird das Vermögen der Spitex Gossau übergeben.

Art. 44

Inkraftsetzung

Vorstehende Statuten sind an der Mitgliederversammlung der Sportschützen Gossau vom 13. März 2020 angenommen worden. Die bisherigen Statuten vom 23. März 2018 werden dadurch aufgehoben.

Sie treten nach der Genehmigung durch den St. Gallischen Kantonschützenverband und den Ostschweizerischen Sportschützenverband sowie nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen in Kraft.

Sportschützen Gossau

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Gabriel Strässle

Benjamin Burri

Datum:

Datum:

Statuten zur Kenntnis genommen:
Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen
Der Amtsleiter:

Jörg Köhler

Datum:

Genehmigt:
St. Gallischer Kantonalschützenverband
Der Präsident:

Köbi Büchler

Datum:

Genehmigt:
Ostschweiz. Sportschützenverband
Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Marcel Schilliger

Bruno Wyss

Datum:

Datum: